# Bundesgesetzblatt

## Teil I

1951 | Ausgegeben zu Bonn am 28. November 1951 | Nr. 54


Tag | Inhalt: | Seite



## Gesetz zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz).

**Vom 24. November 1951.**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 721) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 5. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 487) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

**Verwendung von Getreide — Ausmahlung — Beimischung — Kennzeichnung**

(1) Zur Sicherstellung einer der Versorgungslage entsprechenden Verwertung des Getreides kann der Bundesminister bestimmen,

1. in welchem Umfange Brotgetreide für andere Zwecke als für die menschliche Ernährung verwendet werden darf,
2. welcher Ausbeutesatz bei der Verarbeitung des Getreides und insbesondere welche Mehltypen bei der Vermahlung von Brotgetreide einzuhalten sind,
3. in welchem Umfange die Mühlen inländisches und ausländisches Brotgetreide zu vermahlen haben,
4. in welcher Mischung die bei den Mühlen anfallenden Mahlerzeugnisse in den Verkehr zu bringen sind,
5. welches Mischungsverhältnis von den Backbetrieben bei der Herstellung von Brot und anderen Backwaren einzuhalten ist oder welche Erzeugnisse beizumischen sind,
6. daß bestimmte Mehl- und Brotsorten in einem dem Bedarf entsprechenden Umfange anzubieten sind.

(2) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern bestimmen, daß Getreidemahlerzeugnisse, Schälmühlenerzeugnisse, Teigwaren, Nährmittel, Brot und Kleingebäck nur in bestimmter Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, in bestimmten Mengen- oder Gewichtseinheiten feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen.

(3) Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 und 2 können nur durch Rechtsverordnung getroffen werden."

2. In § 8 Abs. 5 wird folgender Schlußsatz angefügt: „Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können über die Zuteilung des Getreides innerhalb des Landes Bestimmungen treffen."
3. In § 8 Abs. 6 wird folgender Schlußsatz angefügt: „Wird aus den vorhandenen Vorräten Getreide wieder in den Verkehr gebracht, so gilt Absatz 5 entsprechend."
4. In § 10 Abs 3 Buchstabe b wird folgender Schlußsatz angefügt:

   „Den nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden steht das Recht zur Verfügung dieser Art in den Fällen zu, in denen eine übergebietliche Regelung nicht erforderlich ist."
5. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

**Meldepflicht**

(1) Handelsbetriebe, Genossenschaften sowie Be- und Verarbeitungsbetriebe der Getreide- und Futtermittelwirtschaft können verpflichtet wer-

den, den Erwerb, die Vorräte, den Absatz und die Verwertung von inländischem und ausländischem Getreide und von Getreideerzeugnissen zu melden. Die Meldepflicht kann auch auf den übergebietlichen Warenverkehr erstreckt werden.

(2) Die weiteren für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister. Den obersten Landesbehörden obliegt die Durchführung und die Überwachung der Maßnahmen nach Absatz 1."

6. In § 18 wird dem Absatz 3 folgender Schlußsatz angefügt:

„Im übrigen können ohne Entgelt Proben von Getreide aller Art, Getreidemahlerzeugnissen, Schälmühlenerzeugnissen, Teigwaren, Nährmitteln, Brot und Kleingebäck sowie von Futtermitteln entnommen werden."

7. Nach § 23 wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24

**Land Berlin**

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat."

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Getreidegesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen und dabei etwaige redaktionelle Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. November 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

---

## Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz).

**Vom 24. November 1951.**

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 24. November 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 899) wird nachstehend das Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgegeben.

Bonn, den 24. November 1951.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

# Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz)

**in der Fassung vom 24. November 1951.**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## ERSTER TEIL

### Getreide

### § 1

**Begriffsbestimmungen**

Brotgetreide im Sinne dieses Gesetzes ist Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) kann bestimmen, daß aus Gründen der Versorgung vorübergehend auch andere Getreidearten als Brotgetreide im Sinne dieses Gesetzes gelten; andere Getreidearten sind Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse und Reis.

### § 2

**Versorgungsplan**

Der Bundesminister stellt im Benehmen mit den obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (obersten Landesbehörden) für jedes Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) im Rahmen eines Versorgungsplanes fest, welche Mengen Getreide aus der Inlandsernte zur Verfügung stehen und aus der Einfuhr für die Ernährung der Bevölkerung notwendig sind.

### § 3

**Verwendung von Getreide — Ausmahlung — Beimischung — Kennzeichnung**

(1) Zur Sicherstellung einer der Versorgungslage entsprechenden Verwertung des Getreides kann der Bundesminister bestimmen,

1. in welchem Umfange Brotgetreide für andere Zwecke als für die menschliche Ernährung verwendet werden darf,
2. welcher Ausbeutesatz bei der Verarbeitung des Getreides und insbesondere welche Mehltypen bei der Vermahlung von Brotgetreide einzuhalten sind,
3. in welchem Umfange die Mühlen inländisches und ausländisches Brotgetreide zu vermahlen haben,
4. in welcher Mischung die bei den Mühlen anfallenden Mahlerzeugnisse in den Verkehr zu bringen sind,
5. welches Mischungsverhältnis von den Backbetrieben bei der Herstellung von Brot und anderen Backwaren einzuhalten ist oder welche Erzeugnisse beizumischen sind,
6. daß bestimmte Mehl- und Brotsorten in einem dem Bedarf entsprechenden Umfange anzubieten sind.

(2) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern bestimmen, daß Getreidemahlerzeugnisse, Schälmühlenerzeugnisse, Teigwaren, Nährmittel, Brot und Kleingebäck nur in bestimmter Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, in bestimmten Mengen- oder Gewichtseinheiten feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen.

(3) Bestimmungen gemäß Absätze 1 und 2 können nur durch Rechtsverordnung getroffen werden.

### § 4

**Umfang der Verarbeitung**

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Mehl und Brot und zur Beseitigung einer unwirtschaftlichen Übersetzung kann der Bundesminister den Umfang der Vermahlung von Brotgetreide in den Mühlen regeln und die Höhe des Verarbeitungsrechtes der einzelnen Mühlenbetriebe festsetzen. Die Vermahlungsregelung muß so gestaltet werden, daß ein wirtschaftlicher Leistungswettbewerb unter den Mühlen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der verschiedenen Betriebsgrößenklassen und der einzelnen Wirtschaftsgebiete möglich ist. Ein wirtschaftlicher Leistungswettbewerb gilt nur dann als möglich, wenn das festgesetzte Verarbeitungsrecht

im Rahmen der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen um bis zu 20 v. H. überschritten werden darf.

§ 5

**Mühlenstelle**

(1) Für das Gebiet der Mühlenwirtschaft wird eine Mühlenstelle als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sie wird tätig, wenn Maßnahmen nach den §§ 3 und 4 im Bereich der Mühlenwirtschaft erforderlich werden und der Bundesminister ihre Durchführung der Mühlenstelle überträgt.

(2) Die Organe der Mühlenstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand vertritt die Mühlenstelle gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise einschließlich der Verbraucher. Ihm steht die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen zu, die zum Aufgabengebiet der Mühlenstelle gehören. Er beaufsichtigt den Vorstand.

(5) Die Mühlenstelle untersteht der Aufsicht des Bundesministers.

(6) Die Mühlenstelle ist verpflichtet, dem Bundesminister und seinen Beauftragten jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen. Ein gleiches Auskunftsrecht steht den obersten Landesbehörden in bezug auf die Tätigkeit der Mühlenstelle im Gebiet ihres Landes zu.

(7) Vertreter des Bundesministers und Vertreter der obersten Landesbehörden sind berechtigt, an Sitzungen der Organe der Mühlenstelle teilzunehmen.

(8) Maßnahmen der Mühlenstelle sind auf Verlangen des Bundesministers aufzuheben, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder das öffentliche Wohl verletzen.

(9) Kommt die Mühlenstelle den ihr obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Bundesregierung befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder selbst durchzuführen.

(10) Die Bundesregierung regelt den Aufbau der Mühlenstelle sowie die Bildung und Zuständigkeit ihrer Organe im einzelnen. Dabei können in den Ländern im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden Außenstellen der Mühlenstelle errichtet werden, bei denen ein Beirat aus den beteiligten Wirtschaftskreisen zu bilden ist.

§ 6

**Beschwerdeausschuß**

(1) Gegen Einzelverfügungen der Mühlenstelle steht dem Betroffenen binnen einem Monat nach ihrer Bekanntgabe die Beschwerde an einen Beschwerdeausschuß zu, der beim Bundesminister gebildet wird. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. In besonders begründeten Fällen kann die Durchführung der Verfügung durch den Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses auf Antrag ausgesetzt werden.

(2) Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses muß die Befähigung zum Richteramt haben. Die Beisitzer müssen den beteiligten Wirtschaftskreisen angehören.

(3) Der Bundesminister erläßt eine Verfahrens- und eine Gebührenordnung sowie die weiteren für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen.

§ 7

**Einfuhr- und Vorratsstelle**

(1) Es wird eine Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Einfuhr- und Vorratsstelle) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Die Organe der Einfuhr- und Vorratsstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand vertritt die Einfuhr- und Vorratsstelle gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat besteht:

1. aus zwei Vertretern des Bundesministers als Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden,
2. aus je einem Vertreter der Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft,
3. aus vier Vertretern der obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft, die der Bundesrat bestimmt,
4. aus folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise:
   vier Vertretern der Landwirtschaft,
   einem Vertreter des Importhandels,
   einem Vertreter des Großhandels,
   einem Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften,
   drei Vertretern der Verarbeitungsbetriebe,
   einem Vertreter der Spedition und Lagerei,
   einem Vertreter des Einzelhandels,
   einem Vertreter der Verbrauchergenossenschaften,
   vier Vertretern der Verbraucher.

Dem Verwaltungsrat steht die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen zu, die zum Aufgabengebiet der Einfuhr- und Vorratsstelle gehören. Er hat die gefaßten Beschlüsse dem Bundesminister zur Genehmigung vorzulegen. Er beaufsichtigt den Vorstand. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Tätigkeit der Einfuhr- und Vorratsstelle periodisch zu überwachen; er kann sich dabei einer Treuhandstelle bedienen.

(5) Die Einfuhr- und Vorratsstelle untersteht dem Bundesminister. Dieser kann ihr Weisungen erteilen.

(6) Die Bundesregierung regelt den Aufbau der Einfuhr- und Vorratsstelle sowie die Bildung und Zuständigkeit ihrer Organe im einzelnen.

§ 8

**Aufgaben der Einfuhr- und Vorratsstelle**

(1) Wer aus dem Ausland Brotgetreide einführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbringt, hat es spätestens bei der Zoll- oder Grenzabfertigung der Einfuhr- und Vorratsstelle zum Kauf anzubieten. Als Kaufpreis gilt der von der Einfuhr- und Vorratsstelle festgesetzte Übernahmepreis.

(2) Einführer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über das Brotgetreide nach seiner Verbringung in das Bundesgebiet im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung zur Verfügung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Bundesgebiet, so tritt an seine Stelle der Empfänger im Bundesgebiet.

(3) Die Einfuhr- und Vorratsstelle ist zur Übernahme des ihr angebotenen Brotgetreides berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Macht sie von dem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so darf das Brotgetreide im Bundesgebiet weder in den Verkehr gebracht noch verarbeitet oder sonst verwertet werden. Macht sie von dem Übernahmerecht Gebrauch, so verpflichtet sie den Einführer gleichzeitig, das Brotgetreide zu dem von ihr festgesetzten Abgabepreis zurückzukaufen. Die Übernahme und die Abgabe durch die Einfuhr- und Vorratsstelle sind von der Umsatzsteuer befreit.

(4) Der Bundesminister trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Bestimmungen für die Preisfestsetzungen gemäß Absatz 1 und 3.

(5) Die Einfuhr- und Vorratsstelle kann bei der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 Auflagen erteilen; sie kann dabei insbesondere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Weiterlieferung, über die gebietliche Verteilung und über den Verwendungszweck treffen. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können über die Zuteilung des Getreides innerhalb des Landes Bestimmungen treffen.

(6) Die Einfuhr- und Vorratsstelle hat ferner die Aufgabe, je nach Marktlage unter Verwendung der im Haushalt bereitgestellten Mittel eine Vorratshaltung in Auslands- und Inlandsgetreide durchzuführen. Wird aus den vorhandenen Vorräten Getreide wieder in den Verkehr gebracht, so gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Getreide aller Art und unmittelbare Erzeugnisse daraus dürfen nur mit Zustimmung der Einfuhr- und Vorratsstelle nach Genehmigung durch den Bundesminister ausgeführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbracht werden.

(8) Der Bundesminister kann bestimmen, daß auch andere Getreidearten sowie Mehl, Grieß, Dunst und Backschrot den Vorschriften der Absätze 1, 3, 5 und 7 unterworfen werden oder Gegenstand der Vorratshaltung sind, soweit dies zur Sicherstellung der Versorgung notwendig ist oder soweit es die Marktlage erfordert.

(9) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll sich die Einfuhr- und Vorratsstelle der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

§ 9

**Zoll- und Grenzabfertigung**

Die Zoll- und Grenzstellen fertigen Brotgetreide nur ab, wenn der Einführer einen Übernahmevertrag oder eine Zustimmungserklärung der Einfuhr- und Vorratsstelle zur Verarbeitung und sonstigen Verwertung vorlegt. Werden andere Erzeugnisse den Vorschriften des § 8 Abs. 1 und 3 unterworfen, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 10

**Preisregelung**

(1) Durch Bundesgesetz werden rechtzeitig im voraus für jedes Getreidewirtschaftsjahr die Preise für inländisches Getreide festgelegt. Der Bundesminister hat seine Aufsichts- und Weisungsbefugnisse über die durch dieses Gesetz geschaffenen Organe so auszuüben, daß die Einhaltung dieser Preise gewährleistet ist.

(2) Durch Rechtsverordnung kann die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesminister

a) Preise für ausländische andere Getreidearten als Brotgetreide, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 1 und 3 von der Einfuhr- und Vorratsstelle festzusetzen sind,

b) Preise für Mahlerzeugnisse aus Getreide, Schälmühlenerzeugnisse, Teigwaren, Nährmittel sowie für Brot und Kleingebäck,

c) Preise für Futtermittel im Sinne des Futtermittelgesetzes vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525) nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen

festsetzen.

(3) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft

a) die zur Sicherung des Preisstandes erforderlichen Rechtsverordnungen, insbesondere über Kostensätze, Verarbeitungs- und Handelsspannen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen erlassen,

b) unter den unter Buchstabe a bestimmten Voraussetzungen Verfügungen treffen, falls sich die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als ein Land erstrecken und eine zentrale Erledigung erforderlich ist. Den nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden steht das Recht zur Verfügung dieser Art in den Fällen zu, in denen eine übergebietliche Regelung nicht erforderlich ist.

(4) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft seine Befugnisse nach Absatz 2 und 3 auf die nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden übertragen.

(5) Preise und Preisspannen nach Absatz 2 und 3 sind nur festzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine angemessene Preisgestaltung sicherzustellen. Dabei muß die Möglichkeit des Wettbewerbs gegeben sein.

§ 11

**Frachtausgleich**

(1) Der Bundesminister kann bestimmen, daß eine Frachtausgleichsregelung durchgeführt und zu diesem Zweck eine öffentliche Ausgleichsabgabe bis zu einer Deutschen Mark je Tonne verarbeitetes Getreide erhoben wird. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen.

(2) Aus dem Aufkommen an Frachtausgleichsabgaben können nach näherer Bestimmung des Bundesministers Frachtzuschüsse gewährt werden. Für übergebietliche Lieferungen kann eine zentrale Frachtausgleichskasse gebildet, für Lieferungen innerhalb der einzelnen Länder kann bei diesen eine Frachtausgleichskasse eingerichtet werden.

§ 12

**Saatgetreide**

Der Bundesminister kann Saatgetreide von den Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise ausnehmen.

ZWEITER TEIL

Futtermittel

§ 13

**Futtermittelbestimmungen**

(1) Die Vorschriften des Futtermittelgesetzes vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525) nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt. Die Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen (Futtermittelanordnung) vom 21. Juni 1949 (Amtsbl. VELF S. 148) wird auf die Länder Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie auf den bayerischen Kreis Lindau erstreckt und bleibt über den 30. Juni 1950 hinaus in Kraft.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, das Futtermittelgesetz und die Futtermittelanordnung in der zur Zeit gültigen Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

§ 14

**Sonderregelung für bestimmte Futtermittel**

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bestimmen, daß die Vorschriften des § 8 entsprechend auf die nachstehend bezeichneten Futtermittel anzuwenden sind:

1. Dari, Milocorn,
2. Hirse, soweit sie zu Futterzwecken Verwendung findet,
3. Mühlen- und Schälmühlennacherzeugnisse (Kleie, Futtermehle aller Art),
4. Neben- und Nacherzeugnisse der Zucker-, Bier-, Malz- und Stärkeherstellung sowie Kartoffelflocken,
5. feste Rückstände von der Herstellung fetter Öle (Ölkuchen, auch gemahlen und Extraktionsschrote),
6. Fischmehl, Tierkörpermehl und andere Futtermittel tierischen Ursprungs,
7. Mischungen, die aus Futtermitteln der in Ziffer 1 bis 6 genannten Art oder aus Futtergetreide zusammengesetzt sind.

DRITTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 15

**Abgaben und Gebühren**

(1) Die Mühlenstelle darf zur Deckung ihrer Verwaltungskosten von den Mühlen eine Abgabe von höchstens 0,50 DM je Tonne verarbeiteten Getreides erheben. Die Verwaltungskosten der Mühlenstelle sind in einem Haushaltsplan zu veranschlagen.

(2) Die Einfuhr- und Vorratsstelle darf zur Deckung der Verwaltungskosten von den Einführern Gebühren in Höhe von 0,25 DM je Tonne derjenigen Ware erheben, die der Anbietungspflicht nach diesem Gesetz unterliegt. Die Verwaltungskosten sind in einem Wirtschaftsplan und in einem Stellenplan zu veranschlagen.

(3) Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen eine Abgabeordnung für die Mühlenstelle und eine Gebührenordnung für die Einfuhr- und Vorratsstelle.

(4) Die Beitreibung der Abgaben und Gebühren erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen.

(5) Über die Verwendung von Überschüssen aus den Abgaben und Gebühren entscheidet der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Für sonstige Überschüsse der Einfuhr- und Vorratsstelle gilt Satz 1 entsprechend.

§ 16

**Buchführung**

(1) Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie Handelsbetriebe der Getreide- und Futtermittelwirtschaft sind, wenn eine Verarbeitungsregelung oder eine Anbietungspflicht in diesem Gesetz festgelegt ist oder auf Grund dieses Gesetzes festgelegt wird oder eine Preisregelung erfolgt, verpflichtet, in übersichtlicher Form Bücher zu führen, die jederzeit über sämtliche Geschäftsvorgänge, insbesondere über die Einzelheiten des Erwerbs, der Lagerung (getrennt nach eigenen und fremden Beständen), der Be- und Verarbeitung, der Veräußerung sowie der Vermittlung der Waren, mengen- und wertmäßig Aufschluß geben.

(2) Der Führung besonderer Bücher bedarf es nicht, wenn in Betrieben mit ordnungsgemäßer Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung die erforderlichen Angaben aus diesen Unterlagen jederzeit einwandfrei und übersichtlich hervorgehen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lager- und Speditionsbetriebe,

soweit diese Erzeugnisse der Getreide- und Futtermittelwirtschaft lagern oder befördern.

§ 17

**Meldepflicht**

(1) Handelsbetriebe, Genossenschaften sowie Be- und Verarbeitungsbetriebe der Getreide- und Futtermittelwirtschaft können verpflichtet werden, den Erwerb, die Vorräte, den Absatz und die Verwertung von inländischem und ausländischem Getreide und von Getreideerzeugnissen zu melden. Die Meldepflicht kann auch auf den übergebietlichen Warenverkehr erstreckt werden.

(2) Die weiteren für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister. Den obersten Landesbehörden obliegt die Durchführung und die Überwachung der Maßnahmen nach Absatz 1.

§ 18

**Auskunftspflicht**

(1) Der Bundesminister und die obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

(2) Der Bundesminister oder die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch andere Stellen, die von ihnen mit der Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen beauftragt werden, auskunftsberechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 sind.

(3) Für das Auskunftsverlangen und die Auskunftspflicht gelten die Bestimmungen der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und des § 6. Im übrigen können ohne Entgelt Proben von Getreide aller Art, Getreidemahlerzeugnissen, Schälmühlenerzeugnissen, Teigwaren, Nährmitteln, Brot und Kleingebäck sowie von Futtermitteln entnommen werden.

§ 19

**Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder der Organe der Mühlenstelle (§ 5) und der Einfuhr- und Vorratsstelle (§ 7) sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über Einrichtungs- und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes oder der darauf beruhenden Bestimmungen zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung und der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten.

§ 20

**Befugnisse der Länder**

Der Bundesminister kann die ihm in diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die obersten Landesbehörden übertragen.

VIERTER TEIL

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 21

**Strafbestimmung**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 oder die auf Grund des § 8 Abs. 8 oder § 14 getroffenen Vorschriften oder die Buchführungspflicht nach § 16 oder die Meldepflicht nach § 17 verletzt oder einer Auflage nach § 8 Abs. 5 zuwiderhandelt,
2. Getreide, unmittelbare Erzeugnisse aus Getreide oder Futtermittel der in § 14 aufgeführten Art ohne Zustimmung der Einfuhr- und Vorratsstelle ins Ausland ausgeführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbringt,
3. Auskünfte, zu denen er nach § 18 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
4. die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder sonstige Unterlagen oder die Besichtigung oder die Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder Räumen den Beauftragten der auskunftsberechtigten Stellen (§ 18 Abs. 1 und 2) verweigert oder sie dabei behindert,
5. Bestimmungen oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, sofern diese ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweisen,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes.

(2) Der Bundesminister bestimmt die Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes für die Verfolgung der Zuwiderhandlungen

1. nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2,
2. nach Absatz 1 Ziffern 3 und 4, soweit diese sich gegen ein vom Bundesminister, von der Mühlenstelle oder der Einfuhr- und Vorratsstelle auf Grund der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 gestelltes Verlangen richten,
3. gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister, von der Mühlenstelle oder der Einfuhr- und Vorratsstelle auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden; dies gilt nicht für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister auf Grund des § 10 Abs. 2 und 3 erlassen werden.

Insoweit nimmt der Bundesminister die Befugnisse des § 94 des Wirtschaftsstrafgesetzes wahr. Im

übrigen verbleibt es bei der Regelung der §§ 94 und 99 des Wirtschaftsstrafgesetzes.

§ 22

**Durchführungsbestimmungen**

Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 3, 4, 5 Abs. 1 und Abs. 10, 11 Abs. 2 Satz 1 oder 15 Abs. 3 erlassen werden, bedürfen unbeschadet der in Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes getroffenen Regelung der Zustimmung des Bundesrates.

§ 23

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

1. das Maisgesetz vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 88) in der Fassung vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 919) und vom 28. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 131) nebst den Ausführungsbestimmungen,
2. das Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527),
3. die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) in der Fassung vom 10. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 544), vom 26. Juni und 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 700, 702), vom 11. Februar, 29. Juni und 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 192, 711, 837) und vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1102),
4. die Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs vom 5. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 443) in der Fassung vom 22. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 364),
5. die Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs vom 5. Februar 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 22),
6. die Verordnung über die Herstellung von Mischfuttermitteln vom 22. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1410),
7. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1705),
8. die Anordnungen der früheren Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft und der Getreidewirtschaftsverbände,
9. die Bekanntmachung Nr. 116 des Zentralamtes für Ernährung und Landwirtschaft (Verordnung über die Errichtung von Vorrats- und Einfuhrstellen) vom 17. August 1946 (Amtsblatt für Ernährung und Landwirtschaft Nr. 2),
10. das Gesetz zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft vom 23. Januar 1948 (WiGBl. S. 23) in der Fassung vom 7. September 1948 (WiGBl. S. 91) und vom 19. Januar 1949 (WiGBl. S. 9).

(3) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen.

(4) Der Bundesminister trifft diejenigen Maßnahmen, die infolge des Außerkraftsetzens der in Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen erforderlich werden.

(5) Die Vermögen (einschließlich aller Rechte und Pflichten) der Vorrats- und Einfuhrstellen, die durch die in Absatz 2 Ziffer 9 aufgeführte Bekanntmachung errichtet sind, gehen ohne Liquidation auf die vom Bundesminister bestimmten Einfuhr- und Vorratsstellen über. Das gleiche gilt auch für die Aufgaben und Befugnisse der vorgenannten Vorrats- und Einfuhrstellen.

§ 24

**Land Berlin**

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

## Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz.

**Vom 16. November 1951.**

Auf Grund der §§ 1, 3, 8, 14 und 21 des Getreidegesetzes vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 721) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Getreidegesetzes vom 5. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 487) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel I

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 7. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 207) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 23. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 265) wird wie folgt geändert:

A

§ 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Handels-, Lohn- und Umtauschmüllerei sind Roggen und Weizen bei der Verarbeitung zu Grieß, Dunst oder Mehl mit einer durchschnittlichen Gesamtausbeute von mindestens 82 vom Hundert, gerechnet vom Gewicht des gereinigten und mahlfertigen Getreides, auszumahlen. Als Reinigungsverlust werden durchschnittlich in der Handelsmüllerei zwei vom Hundert, in der Lohn- und Umtauschmüllerei für Selbstversorger vier vom Hundert des Gewichtes des ungereinigten Getreides ohne besonderen Nachweis anerkannt. Als Reinigungsverlust kommen nur diejenigen Stoffe in Betracht, die bei der Reinigung des Roggens und Weizens in der Mühle anfallen und weder für die menschliche noch tierische Ernährung Verwendung finden können. Der Durchschnitt der Gesamtausbeute (Satz 1) und der Durchschnitt des Reinigungsverlustes (Satz 2) sind, getrennt für Roggen und Weizen, auf den Kalendermonat zu berechnen. Vermahlungen von Roggen oder Weizen im Werklohn für andere als Selbstversorger gelten als Handelsmüllerei. Bei der Herstellung von Backschrot ist der gereinigte Roggen oder Weizen vollständig für Zwecke der menschlichen Ernährung zu verarbeiten. Backschrot muß alle Bestandteile des gereinigten Getreides enthalten. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Hartweizen (amber durum).

(2) Im Rahmen der Vermahlungen nach Absatz 1 dürfen nur solche Mahlerzeugnisse (Mehl, Backschrot, Grieß, Dunst) hergestellt werden, die den nachstehenden Bestimmungen entsprechen:

1. Mehl und Backschrot müssen folgenden Aschegehalt, gerechnet auf Trockensubstanz, aufweisen:

| Type | Normaler Aschegehalt i. v. H. | Zulässiger Mindestaschegehalt i. v. H. | Zulässiger Höchstaschegehalt i. v. H. |
|---|---|---|---|
| 1150 (Roggenmehl) | 1,150 | 1,100 | 1,250 |
| 1370 (Roggenmehl) | 1,370 | 1,300 | 1,450 |
| 1740 (Roggenmehl) | 1,740 | 1,640 | 1,790 |
| 1800 (Roggenbackschrot) | 1,800 | 1,650 | 2,000 |
| 630 (Weizenmehl) | 0,630 | 0,590 | 0,660 |
| 812 (Weizenmehl) | 0,812 | 0,800 | 0,850 |
| 1050 (Weizenmehl) | 1,050 | 1,000 | 1,150 |
| 1600 (Weizenmehl) | 1,600 | 1,550 | 1,750 |
| 1700 (Weizenbackschrot) | 1,700 | 1,600 | 1,900 |
| 1100 (Roggengemengemehl) | 1,100 | 1,000 | 1,200 |
| 1320 (Roggengemengemehl) | 1,320 | 1,220 | 1,420 |

2. Grieß und Dunst müssen sich im Rahmen folgender Siebanalysen halten:

Weizengrieß:

a) Das Erzeugnis muß vollständig durch Grießgaze 24 fallen,

b) der Rückstand auf der Grießgaze 58 muß mehr als 25 vom Hundert der Menge zu a betragen,

c) durch die Mehlgaze 7 + + + dürfen höchstens 10 vom Hundert der Menge zu a fallen.

Weizendunst:

a) Das Erzeugnis muß vollständig durch Grießgaze 50 fallen,

b) der Rückstand auf der Grießgaze 58 muß weniger als 25 vom Hundert der Menge zu a betragen,

c) durch die Mehlgaze 10 + + + dürfen höchstens 10 vom Hundert der Menge zu a fallen."

B

§ 2 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Roggengemengemehl der Typen 1100 und 1320 ist aus Gemenge in einer Zusammensetzung von 60 vom Hundert Roggen und 40 vom Hundert Weizen herzustellen."

C

In § 2 werden die bisherigen Absätze 3 bis 5 Absätze 4 bis 6.

D

In § 5 wird der Nachsatz: „soweit sie aus dem Ausland eingeführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbracht werden" gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. November 1951.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

## Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

**Vom 25. November 1951.**

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) in der Fassung vom 28. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1422), vom 24. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1198), vom 4. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 163), vom 6. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 735), vom 22. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 402), vom 8. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 619), vom 3. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 720), vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 750) und vom 3. September 1948 (WiGBl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Zulassungspflichtigkeit

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (zum Mitführen hinter Kraftfahrzeugen nach ihrer Bauart bestimmte Fahrzeuge) dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie durch Erteilung einer Betriebserlaubnis und durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für Kraftfahrzeuge oder Anhänger von der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zum Verkehr zugelassen sind.

(2) Ausgenommen von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren sind

1. selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind), die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Der Führer eines solchen Fahrzeugs muß eine Bescheinigung der Zulassungsstelle mitführen, daß das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht; die Bescheinigung darf für Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 Kilometern je Stunde nur erteilt werden, wenn der Zulassungsstelle nachgewiesen worden ist, daß eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (§ 29a) besteht oder daß der Halter der Versicherungspflicht nicht unterliegt. Die Zulassungsstelle kann die Beibringung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des Fahrzeugs anordnen. Die Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 Kilometern je Stunde müssen ein Kennzeichen nach den Bestimmungen von § 23 Abs. 2 und 3 und § 60 führen;
2. Kleinkrafträder mit einem Verbrennungsmotor, dessen Hubraum 50 Kubikzentimeter nicht übersteigt. Der Führer eines solchen Fahrzeugs muß
   a) eine Ablichtung der Allgemeinen Betriebserlaubnis (§ 20) oder eine Betriebserlaubnis im Einzelfall (§ 21), die die Zulassungsstelle durch den Vermerk „Betriebserlaubnis erteilt" auf dem Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen ausstellt,
   b) die Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsbestätigung (§ 29b)

   mitführen und auf Verlangen zuständigen Beamten vorzeigen. Für die Kennzeichnung gilt Nummer 1 letzter Satz;
3. maschinell angetriebene Krankenfahrstühle; Nummer 1 Sätze 2, 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden;
4. Anhänger in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben hinter Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 Kilometern je Stunde, wenn die Anhänger nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

Auf Antrag können auch für solche Fahrzeuge Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefe (§ 20 Abs. 3 und § 21) ausgestellt werden; sie sind dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln."

2. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die durch den Typschein verliehenen Befugnisse bleiben so lange wirksam, als der genehmigte Fahrzeugtyp mit den jeweils geltenden Bauvorschriften übereinstimmt. Der Typschein kann durch Nachträge ergänzt werden; er kann entzogen werden, wenn sich der Inhaber als unzuverlässig erweist. Die den Typschein erteilende Stelle kann durch Beauftragte jederzeit die Ausübung der durch den Typschein verliehenen Befugnisse beim Hersteller oder Händler nachprüfen."

3. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die nachstehend aufgeführten Einrichtungen müssen in einer nach den Absätzen 1 und 2 amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein:

1. Gleitschutzvorrichtungen (§ 37 Abs. 1),
2. Sicherheitsglas (§ 40, § 45 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr),
3. Auflaufbremsen (§ 41 Abs. 10),
4. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43),
5. Scheinwerfer (§ 50),
6. seitliche Begrenzungsleuchten (§ 51 Abs. 1),
7. Parkleuchten (§ 51 Abs. 3),
8. zusätzliche Scheinwerfer (§ 52 Abs. 1),

9. Schlußleuchten (§ 53 Abs. 1),
10. Bremsleuchten (§ 53 Abs. 2),
11. Rückstrahler (§ 53 Abs. 4, §§ 23 und 25 StVO),
12. Sicherungslampen, Fackeln und rückstrahlende Einrichtungen (§ 53 Abs. 5),
13. Fahrtrichtungsanzeiger (§ 54),
14. Glühlampen (§ 49 a),
15. Vorrichtungen für Schallzeichen (§ 55),
16. Geräte zur Verständigung beim Überholen (§ 55 a),
17. Fahrtschreiber (§ 57 a),
18. amtliche Kennzeichen und ihre Beleuchtung (§ 60),
19. Fahrradscheinwerfer (§ 67) und Fahrradschlußleuchten (§ 25 Abs. 1 StVO),
20. Beiwagen von Krafträdern,
21. Heizungen in Omnibussen und Omnibusanhängern (§ 51 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr),
22. Bremsbeläge (§ 41)."

4. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

(1) Unabhängig von der ständigen Überwachung der Fahrzeuge im Straßenverkehr haben die Zulassungsstellen in angemessenen, von den für den Verkehr zuständigen obersten Landesbehörden festzusetzenden Zeitabständen die Vorführung der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger zur Prüfung durch amtlich anerkannte Sachverständige anzuordnen. Die Fahrzeuge sind zur Prüfung an dem in der Anordnung bestimmten Ort zur bestimmten Zeit vorzuführen.

(2) Die Prüfung hat alle für die Verkehrssicherheit wichtigen Teile und Einrichtungen einschließlich der amtlichen Kennzeichen und ihrer Beleuchtung sowie die Geräusch- und Rauchentwicklung zu umfassen.

(3) Fahrzeughaltern, die im eigenen Betrieb über entsprechend geschultes Personal und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen, kann jederzeit widerruflich gestattet werden, die Prüfung der Kraftfahrzeuge und Anhänger selbst vorzunehmen. Die Erlaubnis wird von der für den Verkehr zuständigen obersten Landesbehörde erteilt und kann an Auflagen gebunden werden. § 68 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Fahrzeughaltern, die den Nachweis erbringen, daß sie ihre Fahrzeuge regelmäßig von anerkannten Kunden- oder Bremsendiensten der Fahrzeug- oder Bremsenhersteller oder sonstigen anerkannten Stellen überwachen lassen, können Erleichterungen hinsichtlich der Prüfungen nach Absatz 1 gewährt werden. Die Anerkennung wird durch die für den Verkehr zuständige oberste Landesbehörde ausgesprochen Sie bestimmt das Ausmaß der Erleichterungen."

5. § 30 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fahrzeuge müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß ihr verkehrsüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt; sie müssen in straßenschonender Bauweise hergestellt sein und in dieser erhalten werden."

6. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Halter eines Fahrzeugs darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muß, daß das Fahrzeug einschließlich der Zugkraft und der Ladung den Vorschriften nicht entspricht."

7. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Abmessungen von Fahrzeugen und Zügen

(1) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern beträgt die

| | |
|---|---|
| 1. höchstzulässige Gesamtbreite über alles — ausgenommen bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten — | 2,50 Meter |
| bei Anhängern hinter Krafträdern | 1,25 Meter |
| 2. höchstzulässige Gesamthöhe über alles | 4,00 Meter |
| 3. höchstzulässige Gesamtlänge über alles | |
| a) bei Einzelfahrzeugen: | |
| 1. bei Fahrzeugen mit zwei Achsen | 10,00 Meter |
| 2. bei den zur Beförderung von Personen bestimmten Fahrzeugen mit zwei Achsen | 12,00 Meter |
| 3. bei Fahrzeugen mit drei oder mehr Achsen | 12,00 Meter |
| b) bei Sattelkraftfahrzeugen (Sattelzugmaschine mit Sattelanhänger) | 14,00 Meter |
| c) bei Zügen | 20,00 Meter. |

(2) Am Umriß der Fahrzeuge dürfen keine Teile so hervorragen, daß sie den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährden."

8. § 33 wird aufgehoben.

9. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Achslast und Gesamtgewicht
Laufrollenlast von Gleiskettenfahrzeugen

(1) Die Achslast ist die Gesamtlast, die von den Rädern einer Achse auf die Fahrbahn übertragen wird Zu einer Achse gehören alle Räder, deren Mittelpunkte zwischen zwei parallelen, 1 Meter voneinander entfernten, zur Fahrzeuglängsachse senkrecht stehenden Vertikalebenen liegen. Als Doppelachse gelten zwei Achsen mit einem Abstand von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern voneinander.

(2) Die zulässige Achslast ist die Achslast, die unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung und der in Absatz 3 festgelegten Höchstwerte nicht überschritten werden darf. Das zulässige Gesamtgewicht ist das Gewicht, das unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung, der zulässigen Achslasten und der in Absatz 3 festgelegten Höchstwerte nicht überschritten werden darf.

(3) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern mit Luftreifen oder den in § 36 Abs. 3 für zulässig erklärten Gummireifen dürfen Achslast und Gesamtgewicht folgende Werte nicht übersteigen:

| | |
|---|---|
| je Einzelachse | 10 Tonnen |
| je Doppelachse | 16 Tonnen |
| je Fahrzeug mit zwei Achsen | 16 Tonnen |
| je Fahrzeug mit drei oder mehr Achsen | 24 Tonnen |
| je Sattelkraftfahrzeug | 35 Tonnen |
| je Zug | 40 Tonnen. |

Sind Fahrzeuge mit anderen Reifen versehen, so darf die Achslast höchstens 4 Tonnen betragen.

(4) Straßenwalzen sind von den Vorschriften über Achslasten befreit.

(5) Kann der Führer eines Fahrzeugs auf Verlangen eines zuständigen Beamten die Einhaltung der für das Fahrzeug zugelassenen Achslasten nicht glaubhaft machen, so ist er verpflichtet, sie nach Weisung des Beamten auf einer Waage oder einem Achslastmesser (Radlastmesser) feststellen zu lassen. Liegt die Waage nicht in der Fahrtrichtung des Fahrzeugs, so besteht diese Verpflichtung nur, wenn der zurückzulegende Umweg nicht mehr als 6 Kilometer beträgt. Nach der Wägung ist dem Führer eine Bescheinigung über das Ergebnis der Wägung zu erteilen. Die Kosten der Wägung fallen dem Halter des Fahrzeugs zur Last, wenn ein zu beanstandendes Übergewicht festgestellt wird. Der prüfende Beamte kann eine der Überlastung entsprechende Um- oder Entladung fordern, deren Kosten der Halter zu tragen hat.

(6) Bei Fahrzeugen, die ganz oder teilweise auf endlosen Ketten oder Bändern laufen (Gleiskettenfahrzeuge), darf die Last einer Laufrolle auf ebener Fahrbahn 1,5 Tonnen nicht übersteigen. Laufrollen müssen bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 8 Tonnen so angebracht sein, daß die Last einer um 6 Zentimeter angehobenen Laufrolle bei stehendem Fahrzeug nicht mehr als doppelt so groß ist wie die auf ebener Fahrbahn zulässige Laufrollenlast. Das Gesamtgewicht von Gleiskettenfahrzeugen darf 18 Tonnen nicht übersteigen.

(7) Ein Gleiskettenfahrzeug (Absatz 6) darf die Fahrbahn zwischen der ersten und letzten Laufrolle höchstens mit 4 Tonnen je Meter belasten; die Belastung darf 6 Tonnen je Meter betragen, wenn sich das Gewicht auf zwei hintereinanderlaufende Gleiskettenpaare oder eine Radachse und ein Gleiskettenpaar verteilt und der Längsabstand zwischen der Mitte der vorderen und hinteren Auflageflächen mindestens 3 Meter beträgt."

10. § 35 wird aufgehoben.

11. Nach § 35 wird folgende Vorschrift als § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

Sitze, Vorrichtungen zum Auf- und Absteigen

(1) Die Beschaffenheit der Fahrzeuge muß sicheres Auf- und Absteigen und sicheren Halt auf den Sitzen ermöglichen. Der Sitz oder Stand des Fahrzeugführers muß so beschaffen und angeordnet sein, daß das Fahrzeug sicher geführt werden kann.

(2) Zugmaschinen — ausgenommen Elektrozugkarren — müssen mit einem fest angebrachten Sitz für mindestens einen Beifahrer ausgerüstet sein.

(3) Krafträder, auf denen ein Beifahrer befördert wird, müssen mit Vorrichtungen ausgerüstet sein, die dem Beifahrer festen Halt für die Füße bieten."

12. § 36 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Nägel müssen eingelassen sein."

13. § 36 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Als Luftreifen gelten Reifen, deren Arbeitsvermögen überwiegend durch den Überdruck des eingeschlossenen Luftinhalts bestimmt wird."

14. § 36 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:
„Die Vorschriften über das Arbeitsvermögen gelten nicht für Gummireifen an Elektrokarren mit gefederter Triebachse und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit bis zu 20 Kilometern je Stunde sowie deren Anhänger."

15. In § 36 Abs. 4 Buchstabe c wird hinter „Stunde" eingefügt:
„(Betriebsvorschrift)".

16. In § 36 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „(§ 34 Abs. 4)" durch „(§ 34 Abs. 6)" ersetzt.

17. § 36 a wird aufgehoben.

18. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Gleitschutzvorrichtungen und Schneeketten

(1) Vorrichtungen, die die Greifwirkung der Räder bei Fahrten außerhalb befestigter Straßen erhöhen sollen (sog. Bodengreifer und ähnliche Einrichtungen), müssen beim Befahren befestigter Straßen abgenommen werden, sofern nicht durch Auflegen von Schutzreifen oder durch Umklappen der Greifer oder durch Anwendung anderer Mittel nachteilige Wirkungen auf die Fahrbahn vermieden werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorrichtungen in einer nach § 22 Abs. 3 genehmigten Bauart ausgeführt sind; in der Bauartgenehmigung kann die Verwendung auf Straßen mit bestimmten Decken und auf bestimmte Zeiten beschränkt werden.

(2) Vorrichtungen, die das sichere Fahren auf schneebedeckter oder vereister Fahrbahn ermöglichen sollen (Schneeketten), müssen so be-

schaffen und angebracht sein, daß sie die Fahrbahn nicht beschädigen können. Schneeketten aus Metall dürfen nur bei elastischer Bereifung (§ 36 Abs. 2 und 3) verwendet werden. Schneeketten müssen die Lauffläche des Reifens so umspannen, daß bei jeder Stellung des Rades ein Teil der Kette die ebene Fahrbahn berührt. Die die Fahrbahn berührenden Teile der Ketten müssen kurze Glieder haben, deren Teilung etwa das Fünffache der Drahtstärke betragen muß. Schneeketten müssen sich leicht auflegen und abnehmen lassen und leicht nachgespannt werden können."

19. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Rückwärtsgang
in Abhängigkeit vom Leergewicht

(1) Kraftfahrzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 400 Kilogramm müssen vom Führersitz aus zum Rückwärtsfahren gebracht werden können.

(2) Das Leergewicht ist das Gewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs, d. h. Fahrgestellgewicht zuzüglich des Gewichts des vollständigen Aufbaus und des Gewichts aller im Betrieb mitgeführten Ausrüstungsteile (z. B. Ersatzräder und -bereifung, Ersatzteile, Anhängerkupplung, Werkzeug, Wagenheber, Feuerlöscher, Aufsteckwände, Planengestell mit Planenbügeln und Planenlatten oder Planenstangen, Plane, Gleitschutzvorrichtungen, Belastungsgewichte usw.), bei Lastkraftwagen und Zugmaschinen zuzüglich des Fahrergewichtes von 75 Kilogramm."

20. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Bremsen und Unterlegkeile

(1) Kraftfahrzeuge müssen zwei voneinander unabhängige Bremsanlagen haben oder eine Bremsanlage mit zwei voneinander unabhängigen Bedienungsvorrichtungen, von denen jede auch dann wirken kann, wenn die andere versagt. Die voneinander unabhängigen Bedienungsvorrichtungen müssen durch getrennte Übertragungsmittel auf verschiedene Bremsflächen wirken, die jedoch in oder auf derselben Bremstrommel liegen können. Können mehr als zwei Räder gebremst werden, so dürfen gemeinsame Bremsflächen und (ganz oder teilweise) gemeinsame mechanische Übertragungseinrichtungen benutzt werden; diese müssen jedoch so gebaut sein, daß beim Bruch eines Teiles noch mindestens zwei Räder, die nicht auf derselben Seite liegen, gebremst werden können. Alle Bremsflächen müssen auf zwangsläufig mit den Rädern verbundene, nicht auskuppelbare Teile wirken. Ein Teil der Bremsflächen muß unmittelbar auf die Räder wirken oder auf Bestandteile, die mit den Rädern ohne Zwischenschaltung von Ketten oder Getriebeteilen verbunden sind. Das gilt nicht, wenn die Getriebeteile (nicht Ketten) so beschaffen sind, daß ihr Versagen nicht anzunehmen und für jedes in Frage kommende Rad eine besondere Bremsfläche vorhanden ist. Die Bremsen müssen leicht nachstellbar sein oder eine selbsttätige Nachstellvorrichtung haben.

(2) Bei Zugmaschinen, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 Tonnen und deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, genügt eine vom Führersitz aus feststellbare Bremsanlage, die so beschaffen sein muß, daß die Räder festgestellt (blockiert) werden können und beim Bruch eines Teiles der Bremsanlage noch mindestens ein Rad gebremst werden kann. Der Zustand der betriebswichtigen Teile der Bremsanlage muß leicht nachprüfbar sein. An solchen Zugmaschinen muß der Kraftstoff- oder Drehzahlregulierungshebel feststellbar oder die Bremse auch von Hand bedienbar sein. Bei einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen, deren Gesamtgewicht 250 Kilogramm nicht übersteigt, ist, wenn sie von Fußgängern an Holmen geführt werden, keine Bremsanlage erforderlich; werden solche Fahrzeuge mit einer weiteren Achse verbunden und vom Sitz gefahren, genügt eine Bremse nach § 65, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt.

(3) Bei Halbkettenfahrzeugen, bei denen nur die beiden Antriebsräder der Laufketten gebremst werden, dürfen gemeinsame Bremsflächen für die Betriebsbremse und für die Feststellbremse benutzt werden, wenn mindestens 70 vom Hundert des Gesamtgewichts des Fahrzeugs auf dem Kettenlaufwerk ruht und die Bremsen so beschaffen sind, daß der Zustand der Bremsbeläge von außen leicht überprüft werden kann. Hierbei dürfen auch die Bremsnocken, die Nockenwellen mit Hebel oder ähnliche Übertragungsteile für beide Bremsen gemeinsam benutzt werden.

(4) Bei Kraftfahrzeugen — ausgenommen Krafträdern — muß mit der einen Bremse (Betriebsbremse) eine mittlere Verzögerung von mindestens 2,5 $m/sek^2$ erreicht werden.

(5) Bei Kraftfahrzeugen — ausgenommen Krafträdern — muß die Bedienungsvorrichtung der anderen Bremse feststellbar sein; bei Krankenfahrstühlen darf jedoch die Betriebsbremse anstatt der anderen Bremse feststellbar sein. Die festgestellte Bremse muß ausschließlich durch mechanische Mittel und ohne Zuhilfenahme der Bremswirkung des Motors das Fahrzeug auf der größten von ihm befahrbaren Steigung am Abrollen verhindern können. Mit der Feststellbremse muß eine mittlere Verzögerung von mindestens 1,5 $m/sek^2$ erreicht werden.

(6) Bei Krafträdern — auch mit Beiwagen — muß mit jeder der beiden Bremsen eine mittlere Verzögerung von mindestens 2,5 $m/sek^2$ erreicht werden.

(7) Bei Kraftfahrzeugen, die mit gespeicherter elektrischer Energie angetrieben werden, kann eine der beiden Bremsanlagen eine elektrische Widerstands- oder Kurzschlußbremse sein; in diesem Falle finden der fünfte Satz des Absatzes 1 und Absatz 4 keine Anwendung. Bei solchen Fahrzeugen muß jedoch mit der mechanischen Feststellbremse eine mittlere Verzöge-

rung von mindestens 2,5 m/sek² erreicht werden. Wenn die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 20 Kilometer je Stunde beträgt, genügt eine mittlere Verzögerung von 1,5 m/sek².

(8) Betriebsfußbremsen an Zugmaschinen — ausgenommen an Gleiskettenfahrzeugen —, die zur Unterstützung des Lenkens als Einzelradbremsen ausgebildet sind, müssen auf öffentlichen Straßen so gekoppelt sein, daß eine gleichmäßige Bremswirkung gewährleistet ist, sofern sie nicht mit einem besonderen Bremshebel gemeinsam betätigt werden können. Eine unterschiedliche Abnutzung der Bremsen muß durch eine leicht bedienbare Nachstellvorrichtung ausgleichbar sein oder sich selbsttätig ausgleichen.

(9) Zwei- oder mehrachsige Anhänger müssen eine ausreichende, leicht nachstellbare oder sich selbsttätig nachstellende Bremsanlage haben; mit ihr muß eine mittlere Verzögerung von mindestens 2,5 m/sek², bei Anhängern hinter Fahrzeugen nach Absatz 7 letzter Satz von mindestens 1,5 m/sek² erreicht werden. Die Bremse muß feststellbar sein. Die festgestellte Bremse muß ausschließlich durch mechanische Mittel den vollbelasteten Anhänger auch bei einer Steigung von 20 vom Hundert auf trockener Straße am Abrollen verhindern können. Selbsttätige oder vom ziehenden Fahrzeug aus bediente Anhängerbremsen müssen den Anhänger beim Lösen vom ziehenden Fahrzeug auch bei einer Steigung von 20 vom Hundert selbsttätig zum Stehen bringen. Anhänger hinter Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 Kilometern je Stunde müssen eine durch die Bedienungsvorrichtung der Bremse des ziehenden Kraftfahrzeugs mitzubetätigende, auf alle Räder wirkende Bremsanlage haben. Können die Bremsen von Anhängern hinter Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 Kilometern je Stunde weder vom Führer des ziehenden Fahrzeugs bedient werden noch selbsttätig wirken, so sind sie von Bremsern zu bedienen; der Bremsersitz muß freie Aussicht auf die Fahrbahn bieten.

(10) Auflaufbremsen (Bremsen, deren Wirkung ausschließlich durch die Auflaufkraft erzeugt wird) sind nur bei Anhängern mit einem Gesamtgewicht bis zu 8 Tonnen zulässig. In einem Zuge darf nur ein Anhänger mit Auflaufbremse mitgeführt werden; jedoch sind hinter Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 Kilometern je Stunde zwei Anhänger mit Auflaufbremse zulässig, soweit nicht das Mitführen von mehr als einem Anhänger durch andere Vorschriften untersagt ist. Auflaufbremsen an mehrachsigen Anhängern müssen mit einer Notbremseinrichtung (z. B. Kraftspeicher) ausgerüstet sein, die unabhängig von der Auflaufwirkung vom Führersitz des ziehenden Fahrzeugs aus zu betätigen sein muß. Das ist beim Mitführen von zwei Anhängern mit Auflaufbremse nur beim ersten Anhänger erforderlich, jedoch nicht erforderlich, wenn von zwei Anhängern einer mit Druckluft gebremst wird. Die Notbremsvorrichtung kann auch als Feststellvorrichtung im Sinne des Absatzes 9 Satz 2 und als Bremsvorrichtung im Sinne des Absatzes 9 Satz 3 dienen; das gilt nicht für Brems- oder Feststellvorrichtungen, die ausschließlich durch das Gewicht der Zuggabel betätigt werden.

(11) An einachsigen Anhängern ist keine eigene Bremse erforderlich, wenn der Zug die für das ziehende Fahrzeug vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht und die zulässige Achslast des Anhängers die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Fahrzeugs, jedoch 3 Tonnen nicht übersteigt. Soweit einachsige Anhänger mit einer eigenen Bremse ausgerüstet sein müssen, gelten die Vorschriften des Absatzes 9 Satz 4 und 5 entsprechend; bei Sattelanhängern muß die Wirkung der Betriebsbremse dem von der Achse (auch Doppelachse, § 34 Abs. 1) getragenen Anteil des zulässigen Gesamtgewichts des Sattelanhängers entsprechen.

(12) Die vorgeschriebenen Bremsverzögerungen müssen auf ebener, trockener Straße mit gewöhnlichem Kraftaufwand bei voll belastetem Fahrzeug, erwärmten Bremstrommeln und (außer bei der im Absatz 5 vorgeschriebenen Bremse) auch bei Höchstgeschwindigkeit erreicht werden, ohne daß das Fahrzeug seine Spur verläßt. Die in den Absätzen 4, 6 und 7 vorgeschriebenen Verzögerungen müssen auch beim Mitführen von Anhängern erreicht werden. Die mittlere Bremsverzögerung ist aus der Ausgangsgeschwindigkeit und dem Weg zu errechnen, der vom Beginn der Bremsbetätigung bis zum Stillstand des Fahrzeugs zurückgelegt wird. Von dem in den Sätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Verfahren kann, insbesondere bei Nachprüfungen nach § 29, abgewichen werden, wenn Zustand und Wirkung der Bremsanlage auf andere Weise feststellbar sind. Bei der Prüfung neu zuzulassender Fahrzeuge muß eine dem betriebsüblichen Nachlassen der Bremswirkung entsprechend höhere Verzögerung erreicht werden; außerdem muß eine ausreichende, dem jeweiligen Stande der Technik entsprechende Dauerleistung der Bremsen für längere Talfahrten gewährleistet sein.

(13) Die im § 36 Abs. 4 bezeichneten Fahrzeuge sind von den vorstehenden Vorschriften über Bremsen befreit; sie müssen jedoch eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die von den im § 36 Abs. 4 unter a und b bezeichneten Kraftfahrzeugen gezogen werden, brauchen keine Bremse zu haben, wenn sie nur im Fahren Arbeit leisten können (z. B. Pflüge, Drillmaschinen, Mähmaschinen).

(14) Auf Kraftfahrzeugen — ausgenommen Gleiskettenfahrzeuge — mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 4 Tonnen und auf Anhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 Kilogramm ist mindestens ein Unterlegkeil für die Räder mitzuführen. Unterlegkeile müssen ausreichend wirksam, leicht zugänglich und sicher zu handhaben sein."

21. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen

(1) Die von Kraftfahrzeugen gezogene Anhängelast darf den vom Hersteller des ziehenden Fahrzeugs angegebenen und amtlich als zulässig erklärten Wert nicht übersteigen. Im Kraftfahrzeugbrief und im Kraftfahrzeugschein von Kraftfahrzeugen, die mit einer Vorrichtung zum Mitführen von Anhängern (Anhängerkupplung) ausgerüstet sind, ist zu vermerken:

„Zulässige Anhängelast:
Anhänger mit Bremse ...... Kilogramm
Anhänger ohne Bremse ....... Kilogramm."

Die zulässige Anhängelast ist die Summe der zulässigen Gesamtgewichte von Anhängern.

(2) Hinter Krafträdern, Personenkraftwagen und anderen Kraftfahrzeugen mit Personenwagenfahrgestellen dürfen Anhänger ohne ausreichende eigene Bremse nur mitgeführt werden, wenn das ziehende Fahrzeug Allradbremse hat. Das zulässige Gesamtgewicht der Anhänger darf

a) bei Krafträdern und Personenkraftwagen nicht mehr als die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Fahrzeugs zuzüglich 75 Kilogramm,

b) bei anderen Kraftfahrzeugen mit Personenwagenfahrgestellen die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Fahrzeugs,

jedoch in keinem Fall mehr als 750 Kilogramm betragen."

22. § 43 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen müssen so ausgebildet und befestigt sein, daß die nach dem Stande der Technik erreichbare Sicherheit — auch bei der Bedienung der Kupplung — gewährleistet ist. Die Zuggabel von Mehrachsanhängern muß bodenfrei sein. Die Zugöse muß jeweils in Höhe des Kupplungsmauls einstellbar sein; das gilt bei anderen Kupplungsarten sinngemäß.

(2) Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 4 Tonnen und Zugmaschinen müssen vorn eine ausreichend bemessene Vorrichtung zur Befestigung einer Abschleppstange oder eines Abschleppseils haben."

23. § 44 wird aufgehoben.

24. In § 45 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.

25. § 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kraftstoffbehälter für Vergaserkraftstoff dürfen nicht unmittelbar hinter der Frontverkleidung des Fahrzeugs liegen; sie müssen so vom Motor getrennt sein, daß auch bei Unfällen eine Entzündung des Kraftstoffs nicht zu erwarten ist. Das gilt nicht für Krafträder und für Zugmaschinen mit offenem Führersitz."

26. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Rohrverbindungen sind durch Verschraubung ohne Lötung oder mit hart aufgelötetem Nippel herzustellen. In die Kraftstoffleitung muß eine vom Führersitz aus während der Fahrt leicht zu bedienende Absperrvorrichtung eingebaut sein; sie kann fehlen, wenn die Fördervorrichtung für den Kraftstoff den Zufluß zu dem Vergaser oder zur Einspritzpumpe bei stehendem Motor unterbricht, oder wenn das Fahrzeug ausschließlich mit Dieselkraftstoff betrieben wird. Als Kraftstoffleitungen können fugenlose, elastische Metallschläuche oder kraftstoffeste andere Schläuche aus schwer brennbaren Stoffen eingebaut werden; sie müssen gegen mechanische Beschädigungen geschützt sein."

27. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Schalldämpfer und Auspuffrohre

Dampf und Verbrennungsgase sind durch nicht ausschaltbare Schalldämpfer von ausreichender Größe und Wirksamkeit so abzuführen, daß niemand innerhalb des Kraftfahrzeugs gefährdet oder belästigt wird; § 30 bleibt unberührt. Die Mündungen von Auspuffrohren dürfen nur nach oben oder nach hinten oder nach hinten links bis zu einem Winkel von 45 Grad zur Fahrzeuglängsachse gerichtet sein; sie dürfen zur Fahrbahn nur so geneigt sein, daß Aufwirbeln von Staub vermieden wird. Auspuffrohre dürfen über die seitliche Begrenzung der Fahrzeuge nicht hinausragen."

28. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dampfkessel mit Zwangsdurchlauf und mit einer Rohrschlange bis zu 35 Litern Gesamtinhalt, Sauggaserzeugeranlagen und Druckgaserzeugeranlagen mit Aufladedrücken bis zu 2 atü sind in dem Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge nach dieser Verordnung, nicht nach anderen Vorschriften, genehmigungs- oder abnahmepflichtig."

29. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Auspuffgeräusch und Fahrgeräusch

Das Auspuffgeräusch und das Fahrgeräusch der Kraftfahrzeuge dürfen das nach dem jeweiligen Stande der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigen."

30. Nach § 49 wird folgende Vorschrift als § 49a eingefügt:

„§ 49a

Beleuchtungseinrichtungen
Allgemeine Grundsätze

(1) An Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern dürfen nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten Beleuchtungseinrichtungen verwendet werden. Sie müssen vorschriftsmäßig angebracht und ständig betriebsfähig sein; sie dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein. Laternen (Sturmlaternen und ähnliche) können jedoch am Tage zum Schutz gegen Beschädigungen an anderer Stelle des Fahrzeugs oder Zuges mitgeführt werden.

(2) Die Beleuchtungseinrichtungen an einem Fahrzeug müssen so beschaffen und angebracht sein, daß sie sich gegenseitig in ihrer Wirkung auch dann nicht beeinträchtigen, wenn verschiedene Beleuchtungseinrichtungen in einem Gerät vereinigt sind.

(3) Sind Beleuchtungseinrichtungen paarweise angebracht, so müssen sie gleichen Abstand von der Mittellinie der Fahrzeugspur und — mit Ausnahme von Schlußleuchten an Krafträdern mit Beiwagen — gleiche Höhe über der Fahrbahn haben; sie müssen mit Ausnahme von Fahrtrichtungsanzeigern und Parklicht gleichzeitig leuchten.

(4) Alle nach vorn wirkenden elektrischen Beleuchtungseinrichtungen — ausgenommen Parkleuchten — müssen so geschaltet sein, daß sie nur zusammen mit der Schluß- und Kennzeichenbeleuchtung brennen können."

31. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Fahrbahnbeleuchtung

(1) Für die Beleuchtung der Fahrbahn darf nur weißes oder schwachgelbes Licht verwendet werden.

(2) Kraftfahrzeuge müssen mit zwei gleichfarbig und gleich stark nach vorn leuchtenden Scheinwerfern (Leuchten für gerichtetes Licht) ausgerüstet sein; an Krafträdern — auch mit Beiwagen —, an Kraftfahrzeugen, deren Breite 1 Meter nicht übersteigt sowie an Krankenfahrstühlen ist nur ein Scheinwerfer erforderlich; bei Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 8 Kilometern je Stunde genügen zwei Leuchten ohne Schweinwerferwirkung. Bei einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden, genügt eine Leuchte ohne Schweinwerferwirkung für weißes oder schwachgelbes Licht, die auf der linken Seite so angebracht oder von Hand so mitgeführt werden muß, daß ihr Licht entgegenkommenden und überholenden Verkehrsteilnehmern gut sichtbar ist.

(3) Die untere Spiegelkante von Scheinwerfern darf nicht höher als 1 Meter, bei Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nicht höher als 1,20 Meter über der Fahrbahn liegen. Scheinwerfer müssen an den Fahrzeugen einstellbar und so befestigt sein, daß eine unbeabsichtigte Verstellung nicht eintreten kann.

(4) Die Leistungsaufnahme von Glühlampen in elektrischen Scheinwerfern oder Leuchten darf bei der mittleren Betriebsspannung am Sockel der Glühlampe höchstens je 35 Watt betragen. Durch Riffelung der Scheinwerferspiegel oder -scheiben oder auf andere Weise muß eine Streuung des Lichtes bewirkt werden. Lampenfassungen dürfen nicht zum Spiegel verstellbar sein, wenn die Lampenfassung nicht als Teil einer Abblendvorrichtung vom Führersitz aus verstellt werden kann.

(5) Die Scheinwerfer müssen bei Dunkelheit die Fahrbahn so beleuchten (Fernlicht), daß die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 100 Metern in der Längsachse des Fahrzeugs in Höhe der Scheinwerfermitten mindestens beträgt:

a) 0,25 Lux bei Krafträdern mit einem Hubraum bis 100 Kubikzentimeter,

b) 0,50 Lux bei Krafträdern mit einem Hubraum über 100 Kubikzentimeter,

c) 1,00 Lux bei anderen Kraftfahrzeugen.

Die Einschaltung des Fernlichts muß durch eine blau leuchtende Lampe im Blickfeld des Fahrzeugführers angezeigt werden; bei Krafträdern und Zugmaschinen mit offenem Führersitz kann die Einschaltung des Fernlichts durch die Stellung des Schalthebels angezeigt werden. Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 Kilometern je Stunde brauchen nur mit Schweinwerfern ausgerüstet zu sein, die den Vorschriften für das Abblendlicht (Absatz 6) entsprechen.

(6) Scheinwerfer müssen so eingerichtet sein, daß sie vom Führersitz aus beide gleichzeitig und gleichmäßig abgeblendet werden können. Die Blendung gilt als behoben (Abblendlicht), wenn die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 Metern vor jedem einzelnen Scheinwerfer auf einer Ebene senkrecht zur Fahrbahn in Höhe der Schweinwerfermitte und darüber nicht mehr als 1 Lux beträgt. Liegt die untere Spiegelkante der Scheinwerfer (Absatz 3 Satz 1) höher als 1 Meter, so darf die Beleuchtungsstärke unter den gleichen Bedingungen oberhalb einer Höhe von 1 Meter 1 Lux nicht übersteigen. Die Scheinwerfer müssen die Fahrbahn so beleuchten, daß die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 Metern vor den Scheinwerfern senkrecht zum auffallenden Licht in 150 Millimetern Höhe über der Fahrbahn mindestens die in Absatz 5 angegebenen Werte erreicht.

(7) Die Messung der Beleuchtungsstärke ist bei stehendem Motor, vollgeladener Batterie und vollbelastetem Fahrzeug vorzunehmen; wird jedoch der Lichtkegel durch die Belastung gesenkt, so ist bei unbelastetem Fahrzeug zu messen.

(8) Bei starkem Nebel oder Schneefall ist am Tage Abblendlicht einzuschalten."

32. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Seitliche Begrenzungsleuchten, Parkleuchten

(1) Kraftfahrzeuge — ausgenommen Krafträder ohne Beiwagen und Kraftfahrzeuge mit einer Breite von weniger als 1 Meter — müssen zur Kenntlichmachung ihrer seitlichen Begrenzung nach vorn mit zwei Begrenzungsleuchten ausgerüstet sein, deren Lichtaustrittsflächen nicht mehr als 400 Millimeter von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sein dürfen. Das Licht der Begrenzungsleuchten muß weiß oder schwachgelb sein; es darf nicht blenden. Die Begrenzungsleuchten dürfen Bestandteil der Scheinwerfer sein, wenn der Abstand des Randes der Lichtaustrittsflächen der Scheinwerfer von den breitesten Stellen des Fahrzeugumrisses nicht mehr als 400 Millimeter beträgt. Die Begrenzungsleuchten müssen auch bei Fernlicht und Abblendlicht ständig leuchten. Bei Krafträdern mit Beiwagen muß eine Begrenzungsleuchte auf der äußeren

Seite des Beiwagens angebracht sein. An Elektrokarren sind Begrenzungsleuchten nicht erforderlich, wenn der Abstand des Randes der Lichtaustrittsflächen der Schweinwerfer von den breitesten Stellen des Fahrzeugumrisses nicht mehr als 400 Millimeter beträgt.

(2) Die seitliche Begrenzung von Anhängern, die mehr als 400 Millimeter über den Rand der Lichtaustrittsflächen der Begrenzungsleuchten des vorderen Fahrzeugs hinausragen, muß nach Absatz 1 kenntlich gemacht werden.

(3) An Personenkraftwagen ohne Anhänger und an anderen Kraftfahrzeugen, deren Länge und Breite diejenige von Personenkraftwagen nicht übersteigt, genügt zur Kenntlichmachung der seitlichen Begrenzung beim Parken innerhalb geschlossener Ortschaften eine Leuchte (Parkleuchte), die nach vorn weißes und nach hinten rotes Licht zeigt und an der dem Verkehr zugewandten Seite mindestens 600 Millimeter und höchstens 1550 Millimeter über der Fahrbahn angebracht sein muß. Die Leuchte muß so beschaffen sein, daß sie während ihres Gebrauchs von anderen Verkehrsteilnehmern, für die ihre Erkennbarkeit von Bedeutung ist, rechtzeitig wahrnehmbar ist. Parkleuchten dürfen nur schaltbar sein, wenn alle anderen Außenleuchten ausgeschaltet sind."

33. § 52 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Außer den im § 50 vorgeschriebenen Scheinwerfern können zur Beleuchtung der Fahrbahn ein oder zwei Nebelscheinwerfer verwendet werden. Diese dürfen nur bei Nebel und bei Schneefall, und zwar am Tage nur in Verbindung mit dem Abblendlicht, bei Dunkelheit nur in Verbindung mit dem Abblendlicht oder dem Begrenzungslicht eingeschaltet werden. Nebelscheinwerfer dürfen nicht höher als die im § 50 vorgeschriebenen Scheinwerfer angebracht sein. Ihre Leistungsaufnahme darf höchstens je 35 Watt und die Beleuchtungsstärke jedes zusätzlichen Scheinwerfers für sich bei einer Entfernung von 25 Metern senkrecht zur Fahrbahn in Höhe der Mitte (des Schwerpunkts) der Lichtaustrittsfläche und darüber höchstens 1 Lux betragen. Für die Messung gilt § 50 Abs. 7. Für die Farbe der zusätzlichen Scheinwerfer gilt § 50 Abs. 1, für ihre Anbringung der letzte Satz des § 50 Abs. 3."

34. In § 52 Abs. 2 Satz 2 wird zwischen „Suchscheinwerfer" und „mit" eingefügt:

„für eine Leistungsaufnahme von höchstens 35 Watt".

35. § 52 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Polizei-, Zollgrenzdienst-, Zollfahndungs-, Bundesgrenzschutz- und Feuerwehrfahrzeuge des Vollzugsdienstes dürfen mit einem zusätzlichen Scheinwerfer für blaues Licht (Kennscheinwerfer) ausgerüstet sein, der nur in Ausübung hoheitlicher Aufgaben zur Sicherung des Verkehrsvorrechts verwendet werden darf."

36. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Schlußleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler, Sicherungsleuchten

(1) Kraftfahrzeuge müssen nach hinten mit zwei ausreichend wirkenden Schlußleuchten für rotes Licht ausgerüstet sein, deren Lichtaustrittsflächen wenigstens 400 und höchstens 1550 Millimeter über der Fahrbahn liegen müssen. Die Schlußleuchten müssen möglichst weit voneinander angebracht, der Rand ihrer Lichtaustrittsflächen darf nicht mehr als 400 Millimeter von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sein. Elektrische Schlußleuchten dürfen nicht an einer gemeinsamen Sicherung angeschlossen sein. Krafträder ohne Beiwagen brauchen nur mit einer Schlußleuchte ausgerüstet zu sein.

(2) Kraftfahrzeuge müssen mit ein oder zwei Bremsleuchten für rotes oder orangefarbenes Licht ausgerüstet sein, die nach rückwärts die Betätigung der Betriebsbremse, bei Fahrzeugen nach § 41 Abs. 7 der mechanischen Bremse, anzeigen und auch bei Tage deutlich aufleuchten. Das gilt nicht für Krafträder sowie für Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit bis zu 20 Kilometern je Stunde und für Krankenfahrstühle. Bremsleuchten für rotes Licht, die in der Nähe der Schlußleuchten angebracht oder damit zusammengebaut sind, müssen stärker als diese leuchten. Bremsleuchten dürfen höchstens 300 Millimeter oberhalb der Höhe der Schlußleuchten und höchstens 1550 Millimeter über der Fahrbahn angebracht sein. Bei Verwendung von nur einer Bremsleuchte muß diese auf der linken Seite oder etwa in der Mittellinie der Fahrzeugspur liegen.

(3) Beim Mitführen von Anhängern müssen die Schluß- und Bremsleuchten, soweit sie für das ziehende Kraftfahrzeug vorgeschrieben sind, auch am Ende des Zuges angebracht sein. Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Kraftfahrzeuge müssen an der Rückseite mit zwei roten Rückstrahlern ausgerüstet sein. Die wirksame Fläche jedes Rückstrahlers muß mindestens 20 Quadratzentimeter betragen. Anhänger müssen mit dreieckigen roten Rückstrahlern ausgerüstet sein; die Seitenlänge solcher Rückstrahler muß 150 Millimeter betragen, die Spitze des Dreiecks muß nach oben zeigen. Rückstrahler dürfen nicht mehr als 400 Millimeter von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt und höchstens 600 Millimeter über der Fahrbahn angebracht sein. Krafträder ohne Beiwagen brauchen mit nur einem Rückstrahler ausgerüstet zu sein.

(5) In oder an Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,5 Tonnen müssen zwei von der Lichtanlage des Fahrzeugs unabhängige, tragbare Sicherungslampen für rotes Licht oder zwei Fackeln und ähnliches mit ausreichender Brenndauer oder rückstrahlende Warneinrichtungen in betriebsbereitem Zustande mitgeführt werden, die zur Kenntlichmachung des Fahrzeuges auf ausreichende Ent-

fernung zu verwenden sind, wenn dies zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist."

37. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Fahrtrichtungsanzeiger

(1) Kraftfahrzeuge und — soweit nach Absatz 2 erforderlich — ihre Anhänger müssen mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein, die als leuchtende Zeichen an der Seite des Fahrzeugs erscheinen müssen, nach der abgebogen werden soll. Zulässig sind nachstehende Ausführungsarten:

a) Blinkleuchten (Blinker), die
   1. an beiden Längsseiten für orangefarbenes Licht oder
   2. paarweise an der Vorder- und Rückseite des Fahrzeugs anzubringen sind; die an der Vorderseite angebrachten Blinkleuchten müssen weißes oder orangefarbenes, die an der Rückseite angebrachten Blinkleuchten rotes oder orangefarbenes Blinklicht zeigen.

   Die Blinkleuchten können auch so beschaffen sein, daß sie eingeschaltet den Fahrzeugumriß verändern;

b) den Fahrzeugumriß verändernde Arme (Winker) mit orangefarbenem Licht an beiden Längsseiten des Fahrzeugs in der Nähe des Führersitzes, die
   1. in ihrer Betriebsstellung waagerecht stehen und Blink- oder Dauerlicht zeigen müssen oder
   2. auf und ab pendelnd Dauerlicht zeigen müssen (Pendelwinker).

(2) Fahrtrichtungsanzeiger müssen so angebracht und beschaffen sein, daß die Anzeige der beabsichtigten Richtungsänderung unter allen Beleuchtungs- und Betriebsverhältnissen von anderen Verkehrsteilnehmern, für die ihre Erkennbarkeit von Bedeutung ist, deutlich wahrgenommen werden kann.

(3) Sind Fahrtrichtungsanzeiger nicht im Blickfeld des Führers angebracht, so muß ihre Wirksamkeit dem Führer sinnfällig angezeigt werden. Winker und Blinkleuchten dürfen die Sicht des Fahrzeugführers nicht behindern; Winker dürfen ausgeschaltet nicht sichtbar sein. Die paarweise Verwendung verschiedener Ausführungsarten an einem Fahrzeug oder Zug ist zulässig, wenn die Forderung nach Absatz 2 nur auf diese Weise erfüllt werden kann.

(4) Krafträder — auch mit Beiwagen —, offene Elektrokarren und Krankenfahrstühle brauchen nicht mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet zu sein; das gilt auch für Zugmaschinen mit nach hinten offenem Führersitz, wenn eine beabsichtigte Änderung der Fahrtrichtung in anderer Weise im Sinne des Absatzes 2 angezeigt werden kann."

38. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Vorrichtungen für Schallzeichen

(1) Kraftfahrzeuge müssen eine Vorrichtung für Schallzeichen haben, deren Klang gefährdete Verkehrsteilnehmer auf das Herannahen eines Kraftfahrzeuges aufmerksam macht, ohne sie zu erschrecken und andere mehr als unvermeidbar zu belästigen.

(2) Vorrichtungen für Schallzeichen (z. B. Hupen, Hörner) müssen einen in seiner Tonhöhe gleichbleibenden Klang (auch harmonischen Akkord) erzeugen, der frei von Nebengeräuschen ist. Die Lautstärke darf in 7 Metern Entfernung von der Schallquelle an keiner Stelle 100 Phon übersteigen. Die Messungen sind auf einem freien Platz mit möglichst glatter Oberfläche bei Windstille durchzuführen; Hindernisse (Bäume, Sträucher u. a.), die durch Widerhall oder Dämpfung stören können, müssen von der Schallquelle mindestens doppelt so weit entfernt sein wie der Schallempfänger.

(3) Neben den im Absatz 2 beschriebenen Warnvorrichtungen dürfen andere Vorrichtungen für Schallzeichen, deren Lautstärke 100 Phon übersteigen kann, an Kraftfahrzeugen angebracht, aber nur außerhalb geschlossener Ortsteile benutzt werden; sie müssen — mit Ausnahme sogenannter Kompressions- oder Zwitscherpfeifen — in einem Akkord anklingen.

(4) Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne sind nur zulässig an Fahrzeugen, die nach § 52 Abs. 3 Kennscheinwerfer führen dürfen.

(5) Bei Kraftomnibussen der Deutschen Post dürfen Zweiklanghupen mit der Tonfolge der Postquinte verwendet werden.

(6) Die Vorschriften im Absatz 1 gelten nicht für eisenbereifte Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 8 Kilometern je Stunde."

39. Nach § 55 wird folgende Vorschrift als § 55 a eingefügt:

„§ 55 a

Überholsignalgeräte

Züge von mehr als 14 Metern Länge und Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 9 Tonnen und darüber sowie Zugmaschinen mit einer Motorleistung von 55 PS und darüber müssen vorbehaltlich § 72 Abs. 2 Buchstabe b mit einem Gerät ausgerüstet sein, das dem Führer das Wahrnehmen von Signalen von Verkehrsteilnehmern ermöglicht, die ihn zu überholen beabsichtigen. Das gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit bis zu 20 Kilometern je Stunde mit hinten oder seitlich offenem Führersitz, und zwar auch dann, wenn Anhänger mitgeführt werden."

40. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Rückspiegel

Kraftfahrzeuge — außer Krafträdern mit und ohne Beiwagen sowie offenen Elektrokarren und Kraftfahrzeugen mit offenem, auch nach rückwärts Ausblick bietendem Führersitz, wenn die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 20 Kilometer je Stunde beträgt — müssen einen nach Größe und Art der Anbringung ausreichenden Spiegel für die

Beobachtung der Fahrbahn nach rückwärts haben."

41. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Geschwindigkeitsmesser und Kilometerzähler

(1) Kraftfahrzeuge müssen mit einem im Blickfeld des Führers liegenden Geschwindigkeitsmesser, der mit einem Kilometerzähler verbunden sein kann, ausgerüstet sein; ausgenommen sind Kraftfahrzeuge mit einem Leergewicht (§ 39 Abs. 2) bis zu 400 Kilogramm und Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 Kilometern je Stunde sowie mit Fahrtschreibern ausgerüstete Kraftfahrzeuge, wenn die Geschwindigkeitsskala des Fahrtschreibers im Blickfeld des Führers liegt.

(2) Die Anzeige der in Absatz 1 genannten Geräte darf vom Sollwert abweichen

a) bei Geschwindigkeitsmessern in den letzten beiden Dritteln des Anzeigebereichs 0 bis plus 7 vom Hundert des Skalenendwertes,

b) bei Kilometerzählern plus / minus 4 vom Hundert.

(3) Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Fahrzeuge mit den in § 36 Abs. 3 für zulässig erklärten Gummireifen."

42. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Geschwindigkeitsschilder

(1) Kraftfahrzeuge, die nicht an allen Rädern luftbereift sind — mit Ausnahme der in § 36 Abs. 5 letzter Halbsatz bezeichneten Gleiskettenfahrzeuge — und ebensolche Anhänger sowie Anhänger mit einer eigenen mittleren Bremsverzögerung von weniger als 2,5 m/sek² müssen an beiden Seiten ein kreisrundes weißes Schild mit einem Durchmesser von 200 Millimetern führen, das nicht verdeckt sein darf. Auf diesem Schild muß angegeben sein, mit welcher Höchstgeschwindigkeit das Fahrzeug fahren darf (z. B.: 25 km). In der Aufschrift müssen betragen:

| | Buchstabenhöhe | Strichstärke |
|---|---|---|
| der Ziffer: | 75 Millimeter | 12 Millimeter, |
| des „k": | 35 Millimeter | 6 Millimeter, |
| des „m": | 24 Millimeter | 5 Millimeter. |

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für eisenbereifte Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie für solche Kraftfahrzeuge, die infolge ihrer Bauart die für sie zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschreiten können."

43. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Fabrikschilder
und Fabriknummern der Fahrgestelle

(1) An allen Kraftfahrzeugen und Anhängern muß an zugänglicher Stelle am vorderen Teil der rechten Seite gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild mit folgenden Angaben angebracht sein:

a) Hersteller des Fahrzeugs,

b) Fahrzeugtyp,

c) Baujahr,

d) Fabriknummer des Fahrgestells,

e) zulässiges Gesamtgewicht,

f) zulässige Achslasten, ausgenommen bei Krafträdern.

(2) Die Fabriknummer des Fahrgestells muß außerdem an zugänglicher Stelle am vorderen Teil der rechten Seite des Fahrzeugs gut lesbar am Rahmen oder an einem ihn ersetzenden Teil eingeschlagen oder auf einem angenieteten Schild oder in anderer Weise dauerhaft angebracht sein."

44. § 61 wird aufgehoben.

45. In § 64 erhalten die Überschrift und Absatz 1 folgende Fassung:

„§ 64

Lenkvorrichtung, sonstige Ausrüstung
und Bespannung

(1) Die Fahrzeuge müssen leicht lenkbar sein. Die Vorschrift des § 35 a Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Beschaffenheit der zu befördernden Güter eine derartige Ausrüstung der Fahrzeuge ausschließt."

46. § 64 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Bei Pferden ist die Verwendung sogenannter Zupfleinen (Stoßzügel) unzulässig."

47. § 65 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

48. § 67 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Durch Riffelung der Abschlußscheibe muß ausreichende Streuung des Lichtes erreicht werden."

49. § 67 a erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Fahrräder mit einem Hilfsmotor (Verbrennungsmotor), dessen Hubraum 50 Kubikzentimeter nicht übersteigt, gelten nicht als Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung, wenn ihre Bauart alle üblichen Merkmale von Fahrrädern aufweist. Der Führer eines solchen Fahrzeugs muß mindestens 16 Jahre alt sein und

a) eine Ablichtung der Allgemeinen Betriebserlaubnis für den Motor (§ 22) oder eine Bescheinigung des amtlich anerkannten Sachverständigen über den Hubraum des Motors und darüber, daß der Motor mit seinen zugehörigen Teilen den Vorschriften dieser Verordnung entspricht,

b) die Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsbestätigung (§ 29 b)

mitführen und auf Verlangen zuständigen Beamten vorzeigen. Fahrräder mit Hilfsmotor dürfen mit keiner höheren Geschwindigkeit als 20 Kilometer je Stunde gefahren werden."

50. § 72 Abs. 2 bis 6 werden durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Die Vorschriften der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 25. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 908) treten am 1. Dezember 1951 in Kraft, jedoch treten erst in Kraft

a) am 1. April 1952 die Änderungen zu

§ 22 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 12, 16, 17, 21 und 22 für erstmals in Betrieb zu nehmende Fahrzeugteile;

§ 30;

§ 32 Abs. 1 Nr. 3 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge, für andere am 1. Januar 1954;

§ 35a Abs. 1;

§ 35a Abs. 2 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge;

§ 41 Abs. 4 und

§ 41 Abs. 5; die Änderungen gelten aber nur für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge;

§ 41 Abs. 9 Satz 1; die Änderung gilt aber nur für erstmals in den Verkehr kommende Anhänger, soweit es sich um die Vorschrift über die Bremsverzögerung handelt; für bereits im Verkehr befindliche Anhänger hinter Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 Kilometern je Stunde genügt eine eigene mittlere Verzögerung von 1,5 m/sek$^2$;

§ 41 Abs. 9 Satz 5; die Änderung gilt aber nur für erstmals in den Verkehr kommende Anhänger;

§ 41 Abs. 10 Satz 3; die Änderung gilt aber nur für erstmals in den Verkehr kommende Anhänger und für andere, bereits mit Notbremseinrichtung ausgerüstete Anhänger;

§ 41 Abs. 10 Satz 5 zweiter Halbsatz; die Änderung gilt aber nur für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge;

§ 41 Abs. 14;

§ 42 Abs. 1, soweit es sich um den Vermerk im Kraftfahrzeugbrief und -schein handelt;

§ 42 Abs. 2;

§ 43 Abs. 1 letzter Satz für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge;

§ 43 Abs. 2; die Änderung gilt aber nur für erstmals in den Verkehr kommende Zugmaschinen, für andere am 1. Januar 1953;

§ 45 Abs. 2 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge;

§ 46 Abs. 2 letzter Satz;

§ 47;

§ 49;

§ 50;

§ 51 Abs. 1;

§ 53 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5;

§ 57 Abs. 1; die Änderung gilt aber nur für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge;

§ 59; die Änderung gilt aber nur für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge;

§ 64 Abs. 1;

§ 67a Abs. 3;

b) nach Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr die Änderungen zu

§ 22 Abs. 3 für bereits in Betrieb genommene Fahrzeugteile, soweit sie noch nicht in amtlich genehmigter Bauart ausgeführt sind;

§ 35a Abs. 2 für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1952 in Betrieb genommen worden sind;

§ 43 Abs. 1 für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1952 in Betrieb genommen worden sind;

§ 45 Abs. 2 für reihenweise gefertigte Fahrzeuge, für die eine Allgemeine Betriebserlaubnis bereits vor dem 1. Januar 1952 erteilt worden ist;

§ 55a.

(3) § 18 Abs. 2 Nr. 2 und § 67a Abs. 3 gelten auch für bereits im Verkehr befindliche

Kleinkrafträder und

Fahrräder mit Hilfsmotor, dessen Höchstleistung eine Pferdestärke (reduziert) nicht übersteigt.

(4) § 34 Abs. 3 gilt für bereits im Verkehr befindliche Fahrzeuge nur dann, wenn die technische Eignung für eine Achslasterhöhung nachgewiesen wird und in dem Kraftfahrzeug- (Anhänger-)brief und in dem Kraftfahrzeug- (Anhänger-)schein vermerkt ist.

(5) Bis zum 1. Januar 1953 müssen auch die Fahrzeuge, bei denen vor dem 1. Oktober 1938 und in der Zeit vom 1. Oktober 1944 bis 31. Dezember 1949 gewöhnliches Glas anstelle von Sicherheitsglas verwendet werden durfte, den Vorschriften des § 40 Abs. 1 entsprechen."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt auch im Lande Berlin, sobald der Senat von Berlin sie in Kraft setzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 25. November 1951.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 3.00, für Teil II = DM 2.00 (zuzüglich Zustellgebühr). — Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0.30 beim Verlag des „Bundesanzeiger" in Bonn oder in Köln-Rh. Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 83 400 — Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Köln, Breite Straße 70.